

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 123/124 (1944)
Heft: 27

Artikel: Der "Plan Tanner" für Hochwege in der Schweiz
Autor: Tanner, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-54074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwierigkeiten war nicht auszuweichen; denn ohne die vielseitige Verwendbarkeit der Matrise wären alle Vorarbeiten ungenau und wertlos geblieben und eine praktische Ausführung auf der Baustelle wäre nie möglich geworden.

Die Ausführung der meisten Grundrisse konnte dem Maurer nach seiner oben erwähnten üblichen Arbeitsweise überlassen werden. Als Beispiel für solche verhältnismässig einfache Umrisse dienen uns die Grundrisse der engsten Einschnürung und der weitesten Ausladung (vgl. unsere Abb. 3). Vor allem bei Krallen und Kopf jedoch hatte auf den ersten Blick die Anpassung der plastischen Form an die Struktur des Granit-Bruchsteinmauerwerks oft ein unlösbares Problem geschnitten. Trotz der gefundenen Lösung mussten solche Stellen vermutlich jedem Bauhandwerker gleichwohl noch ein Rätsel bleiben. In diesen Fällen wurde ihm mit genauen Lattenlehren gleichsam die Hand geführt. Grundriss Nr. 10 mit dem Horizontalschnitt in halber Höhe der Krallen zeigt eine solch schwer zu erfassende Partie, trotz aller Genauigkeit der Zeichnung. Noch schwieriger waren die Verhältnisse infolge der vielen Ueberschnidungen bei der Schnabel- und Augenpartie, die ebenfalls in Abb. 3 dargestellt sind.

Ein weiteres Problem waren die aussergewöhnlichen Abmessungen der Steinmassen des Bauwerks selber. Der Verfasser hatte einst in Oberägypten anlässlich eines Bauauftrages Gelegenheit, die Wirkung der Sonnenbestrahlung auf die in grossen quadratischen Haufen aufgeschichteten Lehmziegel zu beobachten. So werden dort sonnegebackene Backsteine gebrannt. Und im Innern der grossen Kuben entstehen auch tatsächlich richtige, rotgebrannte Backsteine. Die äusseren Schichten dagegen werden durch die Dehnung auseinander geschoben, sodass viele Ziegel brechen. Diese äusseren Schichten werden auch nur schwach gebrannt und ergeben ein minderwertiges Baumaterial. Da die Sonnenbestrahlung in unserem Hochgebirge, auf einer Höhe von über 2000 m ü. M. nicht minder intensiv wirkt, würde sich auch hier in einem freistehenden massiven Mauerwerk die Wärme nach dem Kern hin potenzieren und bei nachfolgender Abkühlung (Wetterumschlag) der äussersten Schichten auf diese eine zerstörende Wirkung ausüben. Auf Grund dieser Beobachtung und Ueberlegungen ordnete der Verfasser im Schwerpunkt des Betonkerns einen begehbaren Hohlraum an, der als Ventilationsschacht dient und deshalb unten im Hang des Denkmals und oben im Nacken des Adlers einen Kanal ins Freie aufweist. Diese vorbeugende Massnahme soll das Bauwerk vor schwerwiegenden Dilatationsschäden zu schützen vermögen.

Drei Baustellen waren vom Kommando der Brigade in Aussicht genommen worden. In gemeinsamer Begehung wurde die Geeignenste endgültig bestimmt.

Unter Anleitung des Bildhauers wurde das Wahrzeichen ausgeführt von Unteroffizieren und Soldaten der Brigade, die im Zivilleben im Bauhandwerk tätig sind. In Ablösungen von sechs bis acht Mann vollbrachten sie ihre Aufgabe mit mehr oder weniger Verständnis und Geschick. Eine Gruppe von Bausoldaten aus dem Berner Oberland und dem Oberwallis — abkommandiert aus zwei HD-Baudetachementen — übertraf bei den heikelsten Arbeiten selbst die höchsten Erwartungen des Projektverfassers. Ein gütiges Geschick hatte es gefügt, dass gerade dieser tüchtigsten Gruppe die schwierigsten Partien zur Ausführung zufielen. Die örtliche Bauleitung und die Funktionen der Bauunternehmung übte das Geniebüro der Brigade selber aus.

Der Bruchstein-Koloss mitten in der Urweltlandschaft des Hochgebirges ist nicht nur Mahnung zu steter Wachsamkeit und Wehrbereitschaft, nicht nur Erinnerungsmal an dunkelste Kriegszeit, sondern ebenso sehr auch der erfreuliche Ausdruck für ein in gemeinsamer Tat vollbrachtes Werk.

Der „Plan Tanner“ für Hochwege in der Schweiz

[Wie bei der Landesverteidigung fragt man auch beim Bau des Simplonadlers nicht zuerst nach den Kosten, sondern man handelt, erfüllt von der Kraft der Idee. Ein ähnliches Unternehmen, das nicht mit kommerziellen Masstäben gemessen werden darf, ist der «Plan Tanner». Selbstverständlich sind die



Abb. 2. Der Adler in der Landschaft

Abb. 2 bis 5 Phot. Lörtscher, Frutigen. Bew. 16996

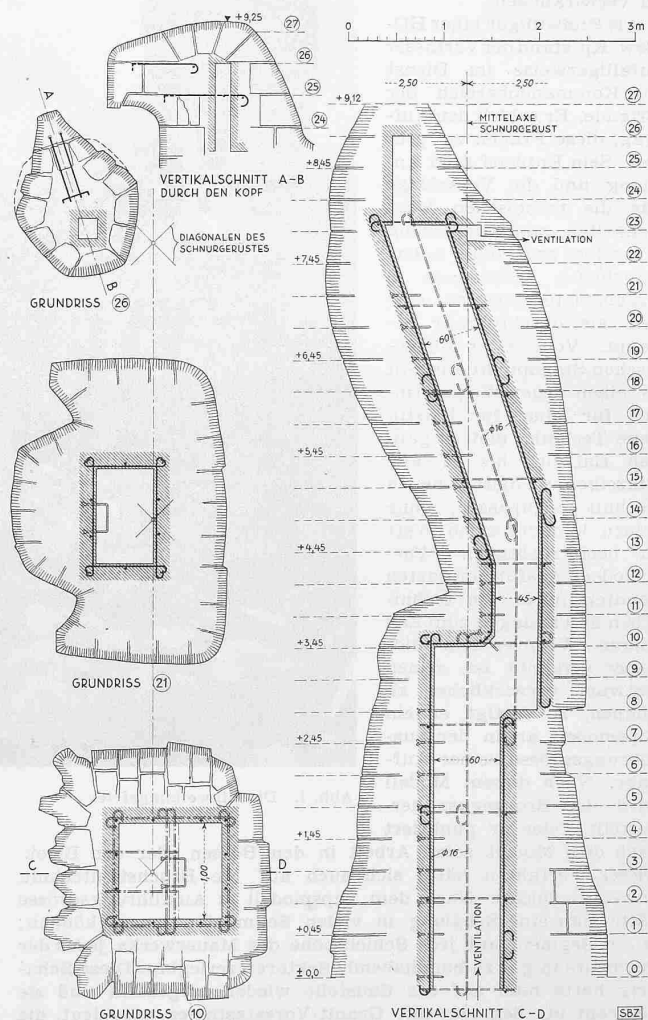


Abb. 3. Vertikal- und Querschnitte 1:70

Bau- und Unterhaltskosten solcher Wege zum Teil so gewaltig, dass sie kaum je gebaut werden dürften, weil sich eben niemand finden lässt, der die geschaffenen Werte in bar ausmünzt oder die Last des Unterhalts auf sich nehmen kann. Auch Bedenken wegen einer Profanierung der stillen, jetzt nur dem tüchtigen Alpinisten zugänglichen Bergwelt, und andere Einwände werden laut. All dem gegenüber möchten wir mit dem vorliegenden



Abb. 4

Der Simplon-Adler von E. F. BAUMANN, Architekt und Bildhauer, Faulensee



Abb. 5

ausführlichen Aufsatz dem Verfasser Gelegenheit geben, seinen Vorschlag darzulegen. Vielleicht sind die von ihm erhofften Vorteile des Projektes gross genug, dass sich in manchen Tal-schaften — es brauchen nicht gerade die teuersten Hochgebirgswege zu sein, wie sie unsere beiden Abbildungen lediglich beispielsweise zeigen — schöne Stücke davon mit angemessenem Aufwand verwirklichen lassen. Red.]

Angesichts der Zeitumstände, die zwar reichlich zu planen erlauben, aber weit weniger, und oft gar nicht, auszubauen gestatten wollen, sowie im Hinblick auf die allgemeine Freude, mit der das Projekt der Erstellung von Jedermann leicht zugänglichen «horizontalen» Spazierwegen an Berghängen¹⁾ im ganzen Lande begrüsst wurde, dürfte es geboten sein, einige Mitteilungen über die bisherige Entwicklung und den heutigen Stand dieser Verkehrsangelegenheit zu machen.

Es sei nochmals kurz auf den einmaligen Charakter des Hochweges verwiesen: Sozusagen ebener Verlauf eines breiten sicheren Spazierweges am Hang zwischen Tal und Grat, zu dem eine bequeme Rampe mit höchstens 10 % Steigung hinauf, und von dem eine gleiche zu Tal führt, oder der mit andern mühefreien Mitteln, wie Aufzug, Seilbahn oder Flugzeug, auch für das älteste Semester erreichbar ist. Beispielsweise Drahtseilstrecke St. Moritz Dorf - Chantarella - Corviglia Haltestelle - Alp Giop - Fahr- bzw. Spazierweg Val Suvretta - Orchas - Julierstrasse; Abstieggrampe Passtrasse - Silvaplana oder umgekehrt. In solcher, ihm allein eigener Weise unterscheidet sich der Hochweg von allen anderen Wegarten.

Auch der gewöhnliche «Höhen»weg ist noch kein Hochweg in unserem Sinne. Nehmen wir den «Höhenweg» genannten Touristenpfad Muottas Muraigl - Munt la Bès-cha - Alp Languard. Die Aufstiegrampe der Muottas Muraigl Standseilbahn zur Bergstation Muottas Kulm 2456 m ist ideal. Um den «Höhen»weg mit Endziel Puntraschna zu erreichen, muss der Wanderer aber zunächst um 50 m ins Muraigltal zum Brücklein (2400 m), in etwa 1800 m Entfernung vom Kulm ordentlich steil absteigen. Dann geht es eine kurze Strecke mit über 10 % aufwärts, um nachher bis zum Restaurant Unterer Schafberg sanft steigend oder eben zu verlaufen. Von da bis zum Ende der «Geraden» oberhalb der Alp Languard, auf 2300 m, verlangt der Höhenweg zunächst

einen kurzen aber steilen Aufstieg und eine längere Strecke immerhin merklichen Anstiegs. Der Steilweg Unteres Restaurant - Puntraschna ist alles andere als ein gemütlicher Abstieg. Als Wanderer, als Tourist, als Bergsteiger hat der Verfasser dem aussichtsreichen «Höhen»weg Muottas - Alp Languard nichts vorzuwerfen, auch nicht wenn er «Wander»weg oder ähnlich hiesse. Hingegen muss er als Initiant des nationalen Hochwege-Programms darauf bestehen, dass weder der von ihm geprägte Name *Hochweg* für Verbindungen anderer Art missbraucht, noch ein wahrer Hochweg anders benannt werde.

Was der Verfasser unter Hochweg versteht, zeigt am besten sein Projekt für den Hochweg Punt Muraigl - Muottas Kulm - Pontresina. Er besteht aus der Aufstiegrampe Punt Muraigl - Standseilbahn - Muottas Kulm, der Horizontalen Kulm - Val Muraigl - Munt da la Bès-cha *superiur* - Rosstation Languard - Albristfirn - La Pischa und der Abstieggrampe La Pischa - Val dal Fain - Bernina Landstrasse oder Berninabahn-Pontresina. Das Kernstück Muottas - La Pischa ist «eben», die Abstieggrampe sanft. Unterkunft ist gegeben in Muottas Kulm, ist vorgesehen auf dem Munt da la Bès-cha *superiur* und in einem zu erstellenden Blockhäuschen auf der Rosstation. Tüchtige Gänger bewältigen die ganze Strecke in einem Zuge. Hotel Muottas Kulm, bei rd. 2500 m, eignet sich vorzüglich zur Akklimatisation, die Unterkünfte auf dem obern Schafberg und bei der Rosstation sind als Notbehelfe gedacht. Gute Unterkunft ist an der Abstieggrampe in Unterbernina zu finden. Dieser Hochweg, der bei La Pischa bis zu 2815 m ansteigt, von Val Muraigl aus also 415 m auf 13 km Länge, ist in einem einzigen Zuge nur ganz Gesunden erlaubt; in Etappen dürfen ihn auch Minderstarke wagen. Schwächere werden sich mit dem ersten Teilstück der «Horizontalen» Muottas - Munt la Bès-cha *superiur* und zurück begnügen müssen, welche Strecke ihnen schon ungeahnte Bilder hochalpiner Schönheit erschliesst. Solchen, die sich gar nicht anstrengen wollen oder dürfen und doch einen Hochgenuss wünschen, ist der Hochweg «Muottas-Rücken» bestimmt, der vom Kulm zum Muraigl-See und über die Ostkante des grossen Höckers in bilderreicher Elipse zurückführt.

Wie die «Kurze Orientierung», der Prospekt mit der Skizzierung des Schulbeispiels «Oberengadiner Panorama-Corso» der 150 km langen Strecke Maloggia - La Punt Chamuesch - Maloggia, zeigt, enthält dieser mäandernde, ununterbrochene Hochweg

¹⁾ Siehe SBZ, 1942, Bd. 119, Nr. 15, S. 182 (11. April 1942).

klassischer Art mehrere Etappen, die wirklich für Alle «machbar» sind (Abb. 1).

Die Schaffung eines Sondernamens (*Hochweg*) war nicht nur aus den oben angeführten Ueberlegungen notwendig, sondern auch aus werbetechnischen Gründen zwingend geboten. Es erwies sich, dass die Dienste, die der Urheber des Planes dem Verkehrswesen unseres Landes leisten will, nur unter besonderer Flagge starten durften, auf die das Schlagwort «Die Neue Schweiz der Hochwege (Plan Tanner)» gesetzt wurde. Behörden wie Parlamentarier, Naturfreunde, Alpinisten, Verkehrspolitiker, Industrielle, Lehrer, Schriftsteller, Journalisten, Künstler beantworteten die ersten Proklamationen des Vorhabens mit wärmster Sympathie. Der Gedanke ist gut, er nützt dem Land, wird Ungezählten Freude, Gesundheit, geistigen, seelischen und materiellen Vorteil bringen und unsere Heimat in der Welt in neuem, noch schönerem Licht erstrahlen lassen. Er lebt weiter und setzt sich durch.

Als der Verfasser die Westhänge des Tales Safien, die einen Hochweg geradezu herausfordern, vom Glaspas des Heinzenbergs aus erstmals erblickte, entschloss er sich, mit seinen Gedanken an die Öffentlichkeit zu treten. Mit Hilfe der Herren Jeremias Gredig und Thomas Buchli, Sohn, von Tenna, steckte er einen Pfad aus, der im Thäli begann, das Unterhorn östlich umging und «horizontal» unterhalb des Güner Kreuzes, beim Seelein endete. Von hier bis zum Nordgrat des Bärenhorns und in Windungen zum Turahuus im hintersten Safiental ist die Fortsetzung, als «Ebene» und Abstiegrampe, gegeben. Talauwärts ist die Strasse bis Versam und Bonaduz bzw. Station Versam der Rhätischen Bahn im Auto befahrbar. — Einige weitere Begehungen zwischen Vorder- und Hinterrhein zeigten, dass auch in diesem Gebiet, wie in der ganzen Schweiz, zahlreiche Hochwegmöglichkeiten vorhanden sind.

Bemerkenswert sind die Ausführungspläne im Jura, im Bernerland, im Wallis, im Tessin, in der Ostschweiz und in Graubünden. Es seien nur hervorgehoben: weitere hochwegartige Erschliessung der Jurahöhen in ihrer Gesamtheit; die vollendete moderne Justistalstrasse, die Gunten - Sigristwil durchs Justistal mit Beatenberg - Interlaken (Kernstück Gibelegg - Beatenberg - Zaun) bequem verbindet, wobei mindestens die Rampen Gunten - Gibelegg und Zaun - Interlaken auch dem Auto freigegeben sind, und wo dazu die Standseilbahn Beatenberg - Beatenbucht in der Mitte dieses Hochweges zur Verfügung steht; der Hochweg «Rund um die östlichen Leventiner», von Ambri-Piotta mit der Standseilbahn zum Ritomsee und über einen der Columbe-Pässe zur Lukmanierstrasse, von dieser «eben» zur Höhe Lareciakante, 1700 m, über Olivone und an den Hängen des Monte di Sobrio usw. nach Ambri zurück, ohne andere Pläne im Kanton zu erwähnen. In Graubünden melden sich Davos und Arosa, das Bergell, und die soeben gegründete kantonale Sektion der SAW hat den Bau von Hochwegen in ihr Programm aufgenommen, vorerst mit des Schreibenden Projektetappen Heinzenberg und Strela - Maienfelder Furka.

Welche Bedeutung eine Grosstadt und eine Grossgemeinde einem Hochweg in der Nähe ihrer Siedlungen beimessen, erhellt aus der Bereitschaft von Bern und Köniz, den «Hochweg Gurten» nach Vorschlag Tanner zu erstellen. Dabei ist der Ankauf zweier Bauernbetriebe in Aussicht genommen, um bezüglich Wegrecht und Weganlage völlig freie Hand zu haben. Der Wald- und Felsberg Gurten ist reich an Verkehrsmöglichkeiten. Ausser vielen Pfaden von allen Seiten, Waldnutzungswegen und Strassen, zu denen eine neue Autostrasse kommen soll, ist die Gurtenbahn da, eine soeben leistungsfähiger gemachte Standseilbahn, die zum grossen Gurtenkulmhotel mit der berühmten Aussichts- und Restaurationsterrasse und damit auf den Gurten-Rücken (ein Muottasrücken in miniature) führt, der trotz aller bestehenden Verbindungen bisher den freien Genuss des wundervollen Gesamtpanoramas nicht erlaubte. Das Projekt sieht einen ebenen, 3 m breiten Rundweg von etwa 4,5 km Länge vor, dessen Begehung ohne die Halte an den zahlreichen besonders ergiebigen Aussichtspunkten, bei gemächlichem Tempo 1½ Stunden in Anspruch nehmen wird.

Die Erfahrungen mit dem Gurten haben den Verfasser bewogen, Chur einen Hochweg Malix - Scheid vorzuschlagen. An-

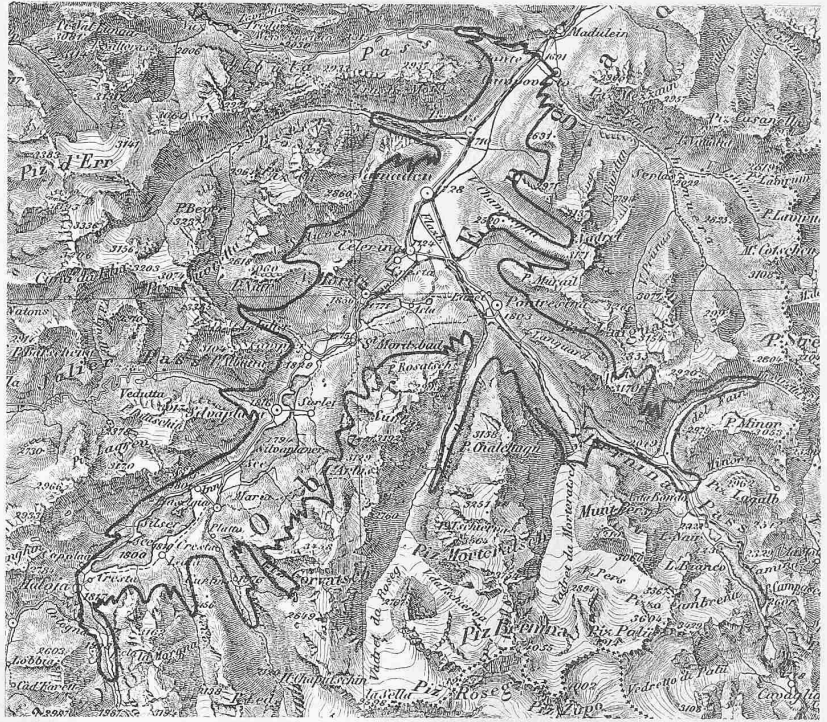


Abb. 1. Vorschlag eines 150 km langen Oberengadiner «Panorama-Corso». 1 : 250000.

stiegrampe: Chur, 600 m, - Lenzerheidstrasse bis Malix; ebenes Kernstück: Malix Oberdorf, 1200 m, Horizontalkurve 1200 über Känzeli und Caglia an den Westhängen von Pizokel und Dreibündenstein bis Fahrstrasse Scheid-Latsch, 1200; Abstiegrampe Fahrstrasse 1200 bis Rothenbrunnen, Station Rh B, 625 m (und Chur). Waldspazierweg mit prächtigen Ausblicken im $\frac{3}{4}$ Kreis von Osten über Nord und West gegen Süden und in die Täler der Plessur, des Vorder- und des Hinterrheins mit Chur, Ilanz, Thusis.

Haben die Bergeller den Wunsch nach einem Hochweg Vicosoprano - Soglio - Promontogno, und befürwortet der Verfasser einen solchen von Asarina zwischen Casaccia und Vicosoprano, über Mongaccio zur Sciorahütte des SAC, so beantragt der bekannte Alpinist Rudolf Honegger, als Hochweg (Abb. 2) eine unmittelbare Verbindung Maloja - Albignahütte an den Flanken von Salecina, Mortara, Largo, Bacone und Pal, welcher grosse Gedanke einige erläuternde Worte rechtfertigt. Von Maloja-Kulm, 1811 m, Richtung Cavlociossee bis Suracqua, 1860 m, auf dem Fahrsträsschen; dann mit 9% Steigung bis kurz südlich oberhalb Lago und Villa di Bitabergo, 1920 m, und nun, mit nur 2,5% Steigung, 10 km lang bis zur Clubhütte über dem Albignafall, 2064 m. — Wo mag es in der Welt eine zweite Möglichkeit geben, von einem bedeutenden Kulturzentrum mit allen Vorzügen modernen Gastwirtschaftsgewerbes in zwei bis drei Stunden bequemsten Spazierens durch eine der merkwürdigsten, abwechslungsreichsten Alpenlandschaften mitten in die herrlichste Gletscherwelt zu gelangen, dort in einer freundlichen Hütte zu verweilen, mühelos in die entlegenen Kulissen der schaffenden Natur ewigen Firns und Eises, ewigen Gestaltens und Zerstörens der geheimnisvollen Kräfte des Bergeistes dringen zu können, wo der Fels die bizarrsten Formen annimmt? Und welcher Zuwachs unserer naturgegebenen Darbietungsmöglichkeit an den Gast und an uns selbst! Wird dieser einzigartige Hochweg, «koste es was es wolle», gebaut werden?

Wie zu erwarten stand, haben auch Forst- und Alpwirtschaft der Hochweg-Idee, in Erkenntnis ihres vielfachen Nutzens, lebhaftes Interesse entgegengebracht. Forst- und Alpnutzung, Bergbauern- und Bergführerhilfe, Volkswirtschaft in einem Gebirgsland wie das unsrige, hängen sie nicht zu einem wesentlichen Teil von der Erschliessung des Geländes bis hoch hinauf, durch Verkehrsmittel, hier, in höheren Regionen, durch Hochwege nach dem gegebenen Plan ab? Dass die Amtstellen für Arbeitsbeschaffung in Bund, Kantonen und Gemeinden dem Hochweg ihr Augenmerk schenken, ist ebenso klar, wie das ihm bezeugte Interesse seitens des medizinischen Sektors der Landesplanung (von Neergaard).

Im Bericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung werden die Hochwege empfohlen. In praxi wird darauf hingewiesen, dass



Abb. 2. Ansicht des Hochweges Maloja-Albignahütte aus Westen. Vorschlag Rudolf Honegger (S. A. C., Sektion Rhätia)

deren Ausführung in erster Linie Sache der Gemeinden und Kantone ist, die hohe Subventionen vom Bund erhalten können. Geometer und Strassenbauaufseher erwarten mit Ungeduld die ersten Entscheide. Es wäre falsch, das Projektieren, Berechnen und Rüsten auf eine neue Krisenzeit verschieben zu wollen. In «Arbeit dem Schweizervolk», 1944, schreibt der Delegierte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, Direktor O. Zipfel: «Um die gesamte Waldfläche der Schweiz richtig zu erschliessen, sollten Waldwege noch in einer Länge von Tausenden von Kilometern angelegt werden. — Der Ausbau des Wegnetzes ist nötig, um die Holzerte wirtschaftlicher zu gestalten und dem Walde die beste Pflege zu sichern». Geplant muss *jetzt* werden, und zwar technisch so weit, dass jederzeit mit Bauen begonnen werden kann. Dies setzt voraus, dass die Gemeinden dem Bureau des Initianten ungesäumt ihre Wünsche und Möglichkeiten zuhanden der Kantonsregierungen mitteilen. Je umfassender und genauer dieses Katasterbild wird, umso rascher kann es — je nach lokalen Gegebenheiten auch hinsichtlich Arbeitskräften und Baumaterial — verwirklicht werden.

Dass das Naturbild beim Anlegen von Hochwegen geschützt, gefördert und nicht beeinträchtigt wird, versteht sich von selbst. Daher geniessen Projekt und Inangriffnahme Zustimmung von Prominentesten unter den für Natur- und Heimatschutz Verantwortlichen. Dass aber auch Eigenbrötler gegen alles was dem Verkehr, dem Gastwirtschaftsgewerbe, der Reisekultur, den «Andern» schlechthin dienen kann und soll, auftreten, wundert uns keineswegs. Doch das Gute bricht sich Bahn und wird später selbst von Neidern und Nörglern als selbstverständlich hingenommen und mitgenossen. Das weiss niemand besser, als der Techniker.

Für die Finanzierungsgrundlage ist eine Genossenschaft mit 25 000 Anteilscheinen zu 20 Fr. vorgesehen. Stichproben haben erfreuliche Zeichnungen ad interim ergeben. Mit dieser halben Million — die Gemeinden sollen möglichst, in Einzelfällen ganz entlastet bleiben — können die Vorarbeiten derart gefördert werden, dass Kanton und Bund klaren Ueberblick erhalten.

Greifen die am Zustandekommen des Planes direkt interessierten Instanzen, sowie SZV, VLP, EZA usw. rechtzeitig und grosszügig in die Werbung ein, so werden hohe freiwillige Beiträge im Inland ebensowenig ausbleiben, wie das Zuströmen neuer Gäste vom Ausland her. Anzunehmen, dass bei Bekanntwerden der «Neuen Schweiz der Hochwege» und der Entwicklung des Luftreiseverkehrs Amerikaner im Nonstopflug Samedan anfliegen werden, um den Oberengadiner Panorama-Corso zu geniessen, dürfte nicht so abwegig sein. (Siehe die jüngsten fachmännischen Betrachtungen in der ausländischen und unserer Presse).

Den Amtstellen und Privaten, die bis heute die Sache der Hochwege gefördert, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt. Die hier zum Abdruck gelangende Karte sowie obige Ansicht sind von den Zensurstellen für den Druck freigegeben worden, laut B. R. B. 3. 10. 1939 unter Nr. 6560. Major H. Tanner

Vertragsart und Retentionsrecht

Ein Erzausbeutungsunternehmen in Genf (Société) beabsichtigte im Kanton Solothurn die Verhüttung von Eisenerzen nach einem besonderen Verfahren vorzunehmen, wobei die Verwendung einheimischer Brennmaterialien, wie Torf und Walliseranthrazit vorgesehen war. Das Erz sollte in einem Drehofen geschmolzen werden, der einer Zementfabrik in Olten gehörte und unbenutzt stand. Zu diesem Zwecke wurde von der Société mit einer Firma H. in Olten ein Vertrag abgeschlossen, gemäss dem dieses Unternehmen eigene, und zum Teil von der Zementfabrik selber gemietete Industrieanlagen zur Verfügung stellte,

und wonach die Fa. H. auf diesen Anlagen verschiedene Installationen, teilweise fest mit der Erde verbunden, zu errichten hatte. Sämtliche Arbeiten sollten durch Arbeiter der Fa. H. ausgeführt werden, wofür die Société sie nach bestimmten Lohnansätzen zu entschädigen hatte. Das Unternehmen H. lehnte im Vertrag ausdrücklich jede Betriebshaftung, sowie eine Garantie irgendwelcher Art ab; alle Betriebskosten, Unkosten usw. sollten zu Lasten der Société gehen, die auch das notwendige Brenn- und Rohmaterial zu liefern hatte und das angereicherte Eisenerz zu übernehmen verpflichtet war. Als Entgelt für die Zuverfügungstellung der Industrieanlagen, der Räumlichkeiten und des Areals hatte die Société der Fa. H. 2 bis 4 Fr./t angereicherten Erzes zu entrichten. Dieses Entgelt wurde im Vertrag als «Amortisationsbeitrag» bezeichnet, während der Vertrag selber keine nähere Angabe über das Rechtsverhältnis aufwies, dem er unterstehen sollte. Zur zweckentsprechenden Einrichtung der Anlage hatte die Société bei einer Berner Firma A. verschiedene Maschinen und Geräte bestellt (wie Gasgeneratoren, Transmissionsanlagen usw.), die teils mit der Erde fest verbunden, teils auf Betonsockel montiert wurden. Alle Gegenstände wurden der Société von der Lieferfirma A. am 13. November 1942 unter Eigentumsvorbehalt verkauft, der Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister des Kantons Genf hingegen wurde erst am 16. April 1943 vorgenommen und der Fa. H. davon Kenntnis gegeben. Daraufhin kündigte die Fa. H. den Vertrag mit der Société auf drei Monate, während der eigentliche Betrieb der Eisenerzausbeutung überhaupt nie aufgenommen worden war. Das Unternehmen H. stellte dann der Société Rechnung für die laufenden und rückständigen Mietzinse in der Höhe von über 200 000 Fr. und machte gleichzeitig ihr Retentionsrecht im Sinne von Art. 272 OR geltend, indem alle von der Fa. A. gelieferten Gegenstände, Maschinen usw. retiniert wurden. Die Fa. A. jedoch bestritt, dass die Voraussetzungen für das Retentionsrecht im Sinne von Art. 272 OR erfüllt seien, weil es sich gar nicht um ein Mietvertragsverhältnis, sondern um einen Werkvertrag oder eine andere Vertragsart handle, durch die die Fa. H. mit der Société in Rechtsbeziehungen getreten sei. Mit den Richtern des Kantons Solothurn hat aber auch das Bundesgericht die bezüglich Auerkennungsklage der Fa. A. als unbegründet abgewiesen, und damit das Retentionsrecht der Fa. H. geschützt (Urteil vom 23. Nov. 1944).

In erster Linie war festzustellen, wie sich aus der Beratung ergab, mit welcher Vertragsart man es im vorliegenden Falle zu tun hatte. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt des Vertrages und den massgeblichen Willen der Vertragsparteien (Société und Fa. H.) an. Diese Prüfung ergab, dass die von der Fa. A. als Klägerin angenommenen Vertragsarten wie einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR), Werkvertrag (Art. 363 OR) oder ein gemischter Vertrag ausser Betracht fallen mussten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zuträfen. Ganz zweifellos handelte es sich hier um ein Mietvertragsverhältnis, durch das dem Mieter der Gebrauch einer Sache überlassen wird, wofür dem Vermieter Mietzins zu leisten ist (Art. 253 ff. OR). Um einen Pachtvertrag konnte es sich ebenfalls nicht handeln, da die Erzielung von Erträgen (Eisenerz) ja nicht der beklagten Fa. H. zukam, sondern der Société, die dafür ein Entgelt entrichtete. Auch das Areal (Grund und Boden) kann Gegenstand der Miete sein, wenn nur dessen Gebrauch beabsichtigt ist. Das traf nun hier zweifellos zu, da Areal, Industrieanlagen und Räumlichkeiten der Société von der Fa. H. zwecks Ermöglichung des Betriebes mietweise überlassen wurden, selbst festverbundene industrielle Anlagen (so die Ueberlassung des Drehofens mit elektrischem Antrieb und Zubehöriteilen, Hochkamin, elektrisches Leitungsanschlussrecht an das städtische Werk usw.). Damit waren die Erfordernisse des Art. 253 OR ohne Zweifel erfüllt, denn auch eine Entschädigung nach dem Umsatzprinzip